

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 8/2565

Maßnahmen und Kriterien für die Investitionsförderung

Aufgrund signifikanter Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage und Investitionslage auf nationaler und internationaler Ebene hält es das Board of Investment für angemessen, die Investitionsförderungsmaßnahmen und -kriterien an die aktuelle und zukünftige Lage anzupassen, um im Einklang mit dem *National Economic and Social Development Plan* sowie dem Entwicklungsplan für Landwirtschaft, Industrie- und Dienstleistungssektoren zu stehen und um eine langfristige und nachhaltige Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu fördern.

Gemäß Abschnitt 16, 18 und 19 des *Investment Promotion Act of B.E. 2520* gibt das Board of Investment hiermit folgende Maßnahmen zur Investitionsförderung und Kriterien bekannt:

1. Folgende Bekanntmachungen werden annulliert:
 - 1.1 Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 über die Maßnahmen und Kriterien für die Investitionsförderung
 - 1.2 Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 6/2549 vom 20. März 2006 über die Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen für die Elektronik- und Elektrogeräteindustrie

2. Im Falle dass andere Bekanntmachungen des Board of Investment oder des Office of the Board of Investment im Konflikt mit dieser Bekanntmachung stehen, ist diese Ankündigung maßgebend.

3. Vision der Investitionsförderung

Die Vision der Investitionsförderung des Board of Investment ist wie folgt:

„Förderung von Investitionen zur Umstrukturierung der thailändischen Wirtschaft in eine neue Wirtschaft“ mit den Hauptzielen der Umstrukturierung der thailändischen Wirtschaft, um die drei folgenden Aspekte zu erreichen:

3.1 Innovativ: Eine Wirtschaft zu sein, die von Technologie, Innovation und Kreativität angetrieben wird.

3.2 Wettbewerbsfähig: Eine Wirtschaft zu sein, die wettbewerbsfähig und anpassungsfähig ist und ein hohes Wachstum generiert.

3.3 Inklusiv: Eine Wirtschaft zu sein, die ökologische und soziale Nachhaltigkeit wertschätzt, Chancen schafft und Ungleichheit verringert.

4. Maßnahmen zur Investitionsförderung

Um die Vision zu erreichen, hat das Board of Investment die folgenden 7 Meilensteine der Investitionsförderung festgelegt:

4.1 Restrukturierung der Industrie, indem die vorherrschende Industrie gestärkt wird, neue Industriebasen aufgebaut werden, in denen Thailand Potenzial hat, und die Lieferkette gestärkt wird.

4.2 Beschleunigung des Übergangs zu einer intelligenten und nachhaltigen Industrie durch neue Investitionen und Stärkung bestehender Unternehmer.

4.3 Förderung Thailands als internationales Geschäftszentrum und regionales Handels- und Investitionstor.

4.4 Entwicklung der Stärke der globalen Konnektivität von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Startups.

4.5 Förderung von Investitionen basierend auf dem Potenzial des Gebiets, um integratives Wachstum zu schaffen.

4.6 Ermutigung geförderter Unternehmen, sich an der kommunalen und sozialen Entwicklung zu beteiligen.

4.7 Förderung thailändischer Auslandsinvestitionen, um die Geschäftsmöglichkeiten und die Rolle Thailands in der Weltwirtschaft zu erweitern.

5. Kriterien für die Investitionsförderung

Das Board of Investment legt folgende Kriterien für die Projektgenehmigung fest:

5.1 Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit in den Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungssektoren.

5.1.1 Der Mehrwert des Projekts muss mindestens 20 Prozent des Umsatzes betragen. Ausnahmen sind Projekte in der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Produkte, elektronische Produkte und Teile und Coil Center, welche den Mehrwert von mindestens 10 Prozent des Umsatzes haben müssen.

5.1.2 Es müssen moderne Produktions- oder Dienstleistungsprozesse verwendet werden und vom Board of Investment genehmigt werden.

5.1.3 Neue Maschinen müssen im Projekt verwendet werden. Gebrauchte Maschinen dürfen im Projekt verwendet werden unter der Maßgabe, dass sie aus dem Ausland importiert werden und folgenden Kriterien entsprechen:

Allgemeiner Fall

(1) Im Falle dass die gebrauchten Maschinen nicht älter als fünf Jahre sind, gezählt ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr, dürfen sie im Projekt verwendet werden und die Kosten der Maschinen werden als Investition betrachtet und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt. Die gebrauchten Maschinen müssen ein Leistungszertifikat von vertrauenswürdigen Institutionen erhalten, welche die Effizienz,

Umweltbelastung, Energienutzung und den beizulegenden Zeitwert der Maschinen belegen.

- (2) Im Falle dass die gebrauchten Maschinen mehr als fünf aber nicht mehr als zehn Jahre alt sind, gezählt ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr, dürfen sie im Projekt verwendet werden, aber die Kosten werden nicht als Investition betrachtet und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze nicht berücksichtigt. Die Einfuhrabgaben für diese Maschinen werden nicht erlassen. Die gebrauchten Maschinen müssen ein Leistungszertifikat von vertrauenswürdigen Institutionen erhalten, welche die Effizienz, Umweltbelastung, Energienutzung und den beizulegenden Zeitwert der Maschinen belegen.

Im Fall einer Werksverlagerung

- (1) Im Falle dass die gebrauchten Maschinen nicht älter als fünf Jahre sind, gezählt ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr, dürfen sie im Projekt verwendet werden und die Kosten der Maschinen werden als Investition betrachtet und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt. Die gebrauchten Maschinen müssen ein Leistungszertifikat von vertrauenswürdigen Institutionen erhalten, welche die Effizienz, Umweltbelastung, Energienutzung und den beizulegenden Zeitwert der Maschinen belegen.
- (2) Im Falle dass die gebrauchten Maschinen mehr als fünf aber nicht mehr als zehn Jahre alt sind, gezählt ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr, dürfen sie im Projekt verwendet werden und 50 Prozent der Kosten dürfen als Investition betrachtet werden und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt. Allerdings werden die Einfuhrabgaben für diese

Maschine nicht erlassen. Die gebrauchten Maschinen müssen ein Leistungszertifikat von vertrauenswürdigen Institutionen erhalten, welche die Effizienz, Umweltbelastung, Energienutzung und den beizulegenden Zeitwert der Maschinen belegen.

- (3) Gebrauchte Maschinen, die über 10 Jahre alt sind, gezählt ab dem Herstellungsjahr bis zum Jahr der Einfuhr, dürfen in den Projekten verwendet werden. Die Kosten dieser Maschinen werden nicht als Investition betrachtet und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze nicht berücksichtigt. Die Einfuhrabgaben für diese Maschine werden nicht erlassen. Die gebrauchten Maschinen müssen ein Leistungszertifikat von vertrauenswürdigen Institutionen erhalten, welche die Effizienz, Umweltbelastung, Energienutzung und den beizulegenden Zeitwert der Maschinen belegen.

Sonstige Fälle

Gebrauchte Maschinen im Rahmen von See- und Luftfahrtaktivitäten und gebrauchte Guss- und Pressformen, die über 10 Jahre alt sind, dürfen, wenn sie angemessen sind, in den Projekten verwendet werden und die Kosten dieser Maschinen werden als Investition betrachtet und bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt und die Einfuhrabgaben werden erlassen.

Die Kriterien werden im Detail vom Board of Investment vorgegeben.

- 5.1.4 Projekte mit einer Investition i.H.v. mindestens 10 Mio. Thai Baht (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme des vollständigen operative Betriebs mit ISO 9000 oder ISO 14000 oder ähnlichen internationalen Standards

zertifiziert sein. Wenn das Projekt diese Bedingung nicht erfüllt, wird die Körperschaftssteuerbefreiungszeit um ein Jahr verkürzt.

5.2 Umweltschutz

5.2.1 Angemessene und effiziente Richtlinien und Maßnahmen zum Schutz der Umweltqualität und zur Reduzierung der Umweltbelastung müssen ausgeführt sein. Das Board of Investment wird den Standort des Projektes sowie den Umgang mit Umweltverschmutzungen von Projekten mit Umweltverschmutzungstendenzen besonders berücksichtigen.

5.2.2 Bei bestimmten Projektarten und -größen oder bei bestimmten Aktivitäten sind diese verpflichtet, einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Environmental Impact Assessment Report) einzureichen, welcher den relevanten Umweltschutzgesetzen und -regulierungen oder Kabinettsbeschlüssen entsprechen muss.

5.2.3 Projekte, die in Rayong liegen, müssen der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por 1/2554 vom 2. Mai 2011 über industrielle Förderungsmaßnahmen in Rayong entsprechen.

5.3 Investitionsmindestbetrag und Durchführbarkeit von Projekten

5.3.1 Die minimale Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) von einzelnen Projekten muss 1 Million Thai Baht betragen, sofern nichts anderes auf der Liste der förderungsfähigen Aktivitäten im Anhang angegeben ist.

Bei wissensbasierten Aktivitäten basiert die Mindestinvestition auf den jährlichen Ausgaben für Gehälter des Personals (wie auf der Liste der förderungsfähigen Aktivitäten im Anhang angegeben).

5.3.2 Bei neuen Projekten darf der Verschuldungsgrad das Verhältnis drei zu eins nicht überschreiten. Bei Erweiterungsprojekten wird der Verschuldungsgrad von Fall zu Fall bewertet.

5.3.3 Bei Projekten mit einer Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) von mindestens zwei Milliarden Baht muss der vom Board vorgegebene Durchführbarkeitsbericht eingereicht werden.

6. Kriterien für Konzessionsprojekte

Die Kriterien des BOI für ein Konzessionsprojekt und eine Privatisierung von Staatsunternehmen werden durch die Entscheidung vom Kabinett vom 25. Mai 1998 und 30. November 2004 wie folgt vorgegeben:

- (1) Investitionsprojekte von Staatsunternehmen gemäß dem *State Enterprise Corporatization Act* von 1999 sind nicht förderungsfähig.
- (2) Bei BTO- (Build-Transfer-Operate) oder BOT- (Build-Operate-Transfer) Projekten muss die verantwortliche Regierungsbehörde den Investitionsförderungsantrag vor der Ausschreibung einreichen und die Bieter müssen im Voraus informiert werden, welche Investitionsförderungsprivilegien ihnen zustehen. Grundsätzlich werden Projekte nicht gefördert, wenn der Privatsektor dem Staat die Konzession zahlt. Es sei denn, die Konzessionszahlungen sind im Vergleich zu der Investition vom Staat angemessen.

Die Projekte, die grundsätzlich der Zustimmung des Board of Investment bedürfen, müssen den vom Board vorgegebenen Richtlinien und den folgenden Bedingungen entsprechen:

- (1) Es müssen Konzessionsprojekte sein, die vom Privatsektor betrieben werden, deren Eigentum an den Staat übertragen wird (Build Transfer Operate oder Build Operate Transfer);
- (2) es muss eine Firma vom Privatsektor sein, die durch ein Bieterverfahren ausgewählt wird, und

- (3) es müssen Infrastruktur- und gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten sein, die in der Liste der investitionsförderfähigen Aktivitäten aufgeführt sind.

Für den Fall, dass der Antragsteller eine der festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, erwägt der Board of Investment die Gewährung einer Investitionsförderung nach allgemeinen Kriterien, ohne dass vor der Einreichung des Antrags eine grundsätzliche Genehmigung erforderlich ist.

- (3) Bei BOO- (Build-Own-Operate) Projekten und Projekten, die vom Privatsektor geleast werden oder vom Privatsektor betrieben werden und der Privatsektor zahlt die entsprechende Miete an den Staat, gelten allgemeine Kriterien für die Investitionsförderung.
- (4) Nur die Erweiterung eines Privatisierungsprojekts von Staatsunternehmen gemäß dem *State Enterprise Corporatization Act* von 1999 ist förderungsfähig. Die Anreize werden nach den üblichen Kriterien der Investitionsförderung gewährt.

7. Kriterien für ausländische Beteiligungen

Das Board of Investment hat die Kriterien für ausländische Beteiligungen in förderfähigen Projekten wie folgt festgelegt:

- 7.1 Bei Aktivitäten, die unter die Liste eins im Anhang des *Foreign Business Act, B.E. 2542* fallen, müssen Thailänder mindestens 51 Prozent der Geschäftsanteile halten.
- 7.2 Bei Aktivitäten, die unter die Listen zwei und drei im Anhang des *Foreign Business Act, B.E. 2542* fallen, besteht keine Einschränkung bei ausländischen Geschäftsbeteiligungen.
- 7.3 Das Board of Investment kann Begrenzungen für ausländische Beteiligungen nach eigenem Ermessen setzen.

8. Aktivitätsbasierte Anreize

Das Board of Investment gewährt folgende Anreize auf der Grundlage der Signifikanz von Aktivitäten, wie in der BOI-Bekanntmachung Nr. 9/2565 über Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Industrien angegeben, die für die Entwicklung des Landes wichtig sind:

Gruppe A beinhaltet Aktivitäten, die förderungsfähig sind, sowohl für steuerliche Anreize, wie Körperschaftssteuer, Einfuhrabgaben für Maschinen und Rohmaterialien, als auch für nicht-steuerliche Anreize. Diese Gruppe wird wie folgt in fünf Untergruppen unterteilt:

Gruppe A 1+ erhält die folgenden Anreize:

- 10-13 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung ohne Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze
- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält
- Andere nicht-steuerliche Anreize

Gruppe A 1 erhält die folgenden Anreize:

- 8 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung ohne Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze
- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält
- Andere nicht-steuerliche Anreize

Gruppe A 2 erhält die folgenden Anreize:

- 8 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) liegt
- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält
- Andere nicht-steuerliche Anreize

Gruppe A 3 erhält die folgenden Anreize:

- 5 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) liegt
- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält
- Andere nicht-steuerliche Anreize

Gruppe A 4 erhält die folgenden Anreize:

- 3 Jahre Körperschaftssteuerbefreiung, wobei die Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze bei 100 Prozent der Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) liegt
- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten

verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält

- Andere nicht-steuerliche Anreize

Gruppe B erhält die folgenden Anreize:

- Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen
- Einjährige Befreiung von Einfuhrabgaben auf Roh- oder Betriebsmaterialien, die bei der Herstellung von Exportprodukten verwendet werden. Der Befreiungszeitraum kann verlängert werden, wenn das Board of Investment dies für angemessen hält
- Andere nicht-steuerliche Anreize

Es sei denn, die Anreize werden in der vom BOI bekannt gegebenen Liste der förderfähigen Aktivitäten ausdrücklich anders definiert.

9. Investitionsförderungszone

Der Board of Investment hat Investitionsförderungszone wie folgt festgelegt:

9.1 Östlicher Wirtschaftskorridor (Eastern Economic Corridor)

9.2 Sonderwirtschaftszone gemäß den Vorschriften des Office of the Prime Minister on the development of special economic zones B.E. 2564

9.3 Südliche Grenzprovinzen und das Gebiet des Modellstadtprojekts in den südlichen Grenzprovinzen

9.4 Zwanzig Provinzen mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: Kalasin, Chaiyaphum, Nakhon Phanom, Nan, Bueng Kan, Buri Ram, Pattalung, Phrae, Maha Sarakham, Mukdahan, Mae Hong Son, Yasothon, Roi Et, Si Sa Ket, Sakhon Nakhon, Sa Kaew, Surin, Nong Bua Lamphu, Ubon Ratchatani und Amnatcharoen.

9.5 Wissenschafts- und Technologiezentren (Science and Technology Park) und Innovationszentren, die vom Board of Investment gefördert sind.

10. Zusätzliche Anreize in gezielten Bereichen

10.1 Zusätzliche Anreize für die Entwicklung der industriellen Gebiete

Projekte, die sich in Industriegebieten oder geförderten Industriezonen befinden, haben einen Anspruch auf ein zusätzliches Jahr Körperschaftssteuerbefreiung. Die Anreize gelten nicht für Projekte, bei denen bereits vorgeschrieben ist, dass sie sich in Industriegebieten oder geförderten Industriezonen befinden müssen.

10.2 Zusätzliche Anreize für die Dezentralisierung

Projekte, die in Investitionsförderungszone liegen, welche in Nr. 9.4 beschrieben werden, haben den Anspruch auf folgende zusätzliche Anreize:

- (1) Drei zusätzliche Jahre Körperschaftssteuerbefreiung. Im Falle von Projekten der Gruppe A1 oder A2 werden 50 Prozent der Körperschaftssteuer nach Ablauf des regulären Steuerbefreiungszeitraums für weitere fünf Jahre erlassen
- (2) Berechtigung zum doppelten Kostenabzug von Transport-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungskosten für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahme im geförderten Projekt.
- (3) Berechtigung zu 25 Prozent Kostenabzug von Installationen oder Konstruktionen von Infrastruktur. Diese Kosten können vom Nettogewinn von einem oder mehreren Jahren innerhalb von 10 Jahren abgezogen werden (neben dem Abzug normaler Abschreibung).

Es sei denn, die zusätzlichen Anreize für andere gezielte Bereiche werden in der vom BOI bekannt gegebenen Bekanntmachungen ausdrücklich anders definiert.

11. Zusätzliche Kriterien für die Gewährung von Anreizen

- (1) Bei fortlaufender Produktion desselben Projekts wird davon ausgegangen, dass die erweiterten Anreize entsprechend der Art des vorgelagerten Rohstoffproduktionsgeschäfts gewährt werden.
- (2) Der gesamte Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum unter Maßnahmen zur Gewährung zusätzlicher Anreize darf 8 Jahre nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind

Aktivitäten der Gruppe A 1+ und die Aktivitäten, für die zusätzliche Anreizmaßnahmen anderweitig festgelegt sind. In jedem Fall darf die maximale Dauer der Körperschaftsteuerbefreiung 13 Jahre nicht überschreiten.

- (3) Ein Projekt kommt nur dann für eine Körperschaftsteuerermäßigung nach Abschnitt 35 (1) in Betracht, wenn es für insgesamt nicht mehr als 8 Jahre Körperschaftsteuerbefreiungen erhalten hat.
- (4) Der Zeitraum für Körperschaftsteuerermäßigungen nach Abschnitt 35 (1) durch zusätzliche Anreizmaßnahmen darf zusammen mit den durch andere Maßnahmen gewährten Körperschaftsteuerermäßigungen insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.
- (5) Investitionen, Ausgaben und Implementierungen, die zum Erwerb von Investitionsförderungsanreizen auf der Grundlage von Aktivitätskriterien oder zusätzlichen Anreizen im Rahmen von Maßnahmen erforderlich sind, dürfen nicht erneut für weitere Anreize im Rahmen anderer Maßnahmen beantragt werden.

12. Befreiung von Einfuhrabgaben auf Maschinen während des gesamten Investitionsförderungszeitraums

Um die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, gewährt das BOI geförderten Projekten eine Einfuhrzollbefreiung für die folgenden Maschinen, solange das Projekt gefördert wird:

12.1 Maschinen für Forschung und Entwicklung

12.2 Maschinen zur Vermeidung oder Behandlung von Umweltverschmutzung

12.3 Maschinen, die in den geförderten Projekten verwendet werden, die elektronische Produkte und Teile herstellen, um bestehende Maschinen zu verbessern oder zu ersetzen oder die Produktionskapazität in bestehenden Projekten zu erhöhen, unabhängig davon, ob die Projekte ihren vollen Betrieb aufgenommen haben oder nicht.

13. Anreize zur Befreiung von Einfuhrzöllen auf Waren, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke eingeführt werden

Zur Förderung von Forschung und Entwicklung schreibt das BOI vor, dass geförderte Personen, deren Aktivitäten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten umfassen, für jeweils ein Jahr Einfuhrzollanreize auf Waren gewährt werden, die für Forschungs- und Entwicklungszwecke und alle damit zusammenhängenden Experimente eingeführt werden. Bei den eingeführten Waren handelt es sich allerdings nicht um Maschinen, Rohstoffe oder wesentliche Materialien, für die die Einfuhrzölle bereits befreit sind. Eine solche Einfuhrsteuerbefreiung muss den Anforderungen an Art, Menge, Zeitraum, Bedingungen und Verfahren entsprechen, die vom BOI vorgeschrieben und mitgeteilt werden.

14. Unterstützung bei der Geschäftserweiterung bestehender Projekte

Um die Auswirkungen von Änderungen der Investitionsförderungs politik abzumildern und bestehende Projekte zu ermutigen, ihre Geschäfte zu erweitern, erlaubt das BOI hiermit bestehenden geförderten Projekte, die gemäß dieser Bekanntmachung keine förderfähige Projekte sind, ihre Produktionskapazität an ihrem derzeitigen Standort zu erhöhen. Die zusätzliche Kapazität wird für die verbleibenden Anreize in Betracht kommen, die im bestehenden Investitionsförderungszertifikat angegeben sind. Die geförderten Projekte müssen Anträge auf Projektänderungen nach den vom BOI vorgegebenen Kriterien stellen.

15. Inanspruchnahme der Körperschaftssteuerbefreiung

Um sicherzustellen, dass die Anreize den Förderungsbedingungen gemäß effektiv und korrekt gewährt werden und dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Projekte richtig bewertet wird, müssen diejenigen, die gefördert werden, jedes Jahr einen Bericht über die Projektausführung beim Office of the Board of Investment vor der Inanspruchnahme der Körperschaftssteuer einreichen. Die Schreibweise des Berichts wird im Detail vom Board of Investment vorgegeben

16. Die oben genannten Kriterien sind allgemeine Kriterien, die das BOI als Richtlinie für die Genehmigung der Investitionsförderung und die Gewährung von Steuervergünstigungen verwendet.

17. Die Projekte, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung einen Antrag auf Investitionsförderung gestellt haben, zur Investitionsförderung bewilligt wurden oder im Rahmen der Investitionsförderungsmaßnahme gemäß der vorangegangenen Bekanntmachung gefördert wurden, müssen die in der vorangegangenen Bekanntmachung genannten Kriterien und Bedingungen erfüllen.

18. Für Projekte, die den Investitionsförderungsantrag bereits gestellt haben, zur Förderung bewilligt wurden oder vor dem 3. Januar 2023 gefördert wurden, können sie, sofern sie ihre steuerlichen Privilegien noch nicht genutzt haben, eine Förderung nach den Kriterien und Bedingungen dieser Bekanntmachung beantragen. Die Absichtserklärung muss bis zum 30. Juni 2023 beim BOI Office eingereicht werden.

19. Diese Bekanntmachung gilt für Anträge, die ab dem 3. Januar 2023 eingereicht werden.

Bekannt gegeben am 9. Dezember 2022

(General Prayuth Chan-ocha)

Vorsitzender des Board of Investment